



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

47. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Juni 1993

Nummer 26

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
7134	26. 5. 1993	Achte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden in Nordrhein-Westfalen (VermGebO NW)	274
7134	26. 5. 1993	Kostenordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure/Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen in Nordrhein-Westfalen (ÖbVermIngKO NW)	289

**Achte Verordnung
zur Änderung der Gebührenordnung
für die Vermessungs- und Katasterbehörden
in Nordrhein-Westfalen (VermGebO NW)**

Vom 26. Mai 1993

Auf Grund des § 2 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NW) vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 256), in Verbindung mit § 5 Abs. 2 und 3 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1980 (GV. NW. S. 924), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Oktober 1992 (GV. NW. S. 412), wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister verordnet:

Artikel I

Die Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden in Nordrhein-Westfalen vom 26. April 1973 (GV. NW. S. 308), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Februar 1990 (GV. NW. S. 58), wird wie folgt geändert:

- 1 In § 5 Abs. 1 wird der Punkt hinter der dritten Aufzählung durch ein Komma ersetzt und folgende Aufzählung 4 angefügt:
„4. Entgelte für Postsendungen, Postaufträge und Telefongespräche (Telefax) einschließlich etwaiger zusätzlicher und sonstiger Leistungen (z.B. Einschreiben, Nachnahme u.ä.), mit Ausnahme von Standard- und Kompaktbriefen, Postkarten sowie Telefongesprächen (Telefax) im Ortsnetzbereich und in der Nahtarifzone.“
- 2 Das Gebührenverzeichnis wird wie folgt geändert:
- 2.1 In der Inhaltsübersicht werden bei Nummer 2 die Wörter „Entnahme von Angaben“ durch das Wort „Selbstentnahme“, bei Nummer 5 die Wörter „dem Katasterkartenwerk“ durch die Wörter „der Liegenschaftskarte“, bei Nummer 6 das Wort „Katasterbuchwerk“ durch das Wort „Liegenschaftsbuch“ und bei Nummer 15 das Wort „Gebäudeabsteckung“ durch die Wörter „Überprüfung baulicher Anlagen“ ersetzt.
- 2.2 In Anmerkung zu Nummer 1.1 werden die Wörter „Nrn. 1 und 3“ ersetzt durch die Wörter „Nrn. 1, 3, 4 und 5“.
- 2.3 In Nummer 1.211 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „78,-“ durch „92,-“, in Nummer 1.212 die Zahl „42,-“ durch „52,-“ ersetzt.
- 2.4 In Nummer 1.22 werden in der Spalte „Gebühr“ die Wörter „24,- bis 38,-“ durch die Wörter „28,- bis 44,-“ ersetzt.
- 2.5 Die Abschnitte 2 bis 8 werden wie folgt neu gefaßt:

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
„2	Auskunft, Einsicht, Selbstentnahme	
2.1	Mündliche Auskünfte und Beratungen, Einsichtnahme in die Nachweise der Landesvermessung und in das Liegenschaftskataster einschl. gleichzeitiger Selbstentnahme von kurzen Angaben (Notizen, Skizzen)	
2.11	bis zu einer halben Stunde	kostenfrei
2.12	beim Überschreiten einer halben Stunde, je weitere angefangene Halbstunde	20,-
2.2	Schriftliche Auskünfte	
2.21	einfacher Art geringen Umfangs	kostenfrei
	Anmerkung zu Nr. 2.21 Hierunter fallen nicht Auskünfte über Tatbestände, die im Liegenschaftskataster nachgewiesen sind und die durch Auszüge aus dem Liegenschaftskataster belegt werden können, z.B. Angaben über Eigentümer von Grundstücken (vgl. auch Nr. 7.3).	
2.22	einfacher Art größeren Umfangs oder wenn besondere Untersuchungen, Feststellungen und dgl. erforderlich sind	Zeitgebühr
	Anmerkung zu Nr. 2.22 Hierunter fallen z.B. Auskünfte über den räumlichen Geltungsbereich von Rechten oder über frühere Veränderungen im Bestand der Flurstücke.	
2.3	Gewährung von Einsicht zur selbständigen Entnahme von Daten	
2.31	durch geeignete Dienstkräfte einer Behörde des Bundes, des Landes, der Gemeinde, der Gemeindeverbände und der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts für die Erfüllung eigener Aufgaben sowie durch Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure und deren Beauftragte	kostenfrei

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
2.32	für wissenschaftliche, kulturelle und heimatkundliche Zwecke, ohne Gewinnerzielung Anmerkungen zu Nr. 2.31 1. Unter die Vorschrift fällt z.B. auch die Selbstanfertigung von Vermessungsunterlagen. 2. Die Vorschrift ist nicht anzuwenden, wenn die entnommenen Angaben verwendet werden a) von Behörden für die wirtschaftlichen Unternehmen ihrer Rechtsträger, b) von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren für Leistungen, die nicht zum hoheitlichen Bereich der Landesvermessung gehören. In diesem Falle gilt Nr. 2.1 entsprechend.	kostenfrei
2.4	Abgabe von Daten des Liegenschaftskatasters im automatisierten Abrufverfahren oder auf maschinenlesbaren Datenträgern an kreisangehörige Gemeinden für die Erfüllung eigener Aufgaben (§ 13 Abs. 1 bis 3 VermKatG NW) einschließlich Nutzung der hierzu von der Katasterbehörde bereitgestellten Auswerteprogramme Anmerkungen zu Nr. 2.4 1. Kostenvereinbarungen über die Benutzung von Datenstationen und Datenverarbeitungsanlagen (kommunale Datenverarbeitungszentralen) bleiben unberührt. 2. Entstehen der Katasterbehörde Auslagen (z.B. durch die Bereitstellung maschinenlesbarer Datenträger), so sind sie zu erstatten. 3. Sonstige Abgabe der Daten des Liegenschaftskatasters an kreisangehörige Gemeinden siehe unter Nrn. 4.9, 5.4, 6.3 und 6.43.	gebührenfrei
3	Auszüge aus dem Nachweis der Festpunkte Vorbemerkungen 1. Auszüge, die von den in § 1 Abs. 2, 3 und 4 Satz 1 VermKatG NW genannten Stellen für die vermessungstechnische Katastererneuerung sowie für die Herstellung, Erneuerung und Erhaltung des TP- und des NivP-Feldes benötigt werden, sind in dem dafür erforderlichen Umfang kostenfrei. 2. Enthalten bei der Katasterbehörde beantragte Auszüge aus Koordinatenverzeichnissen, aus der Punktdatensatz oder aus anderen Dateien auch Daten der Festpunkte (TP, NivP), so richtet sich die Gebühr für die mitgeteilten Daten der Festpunkte nach den Nrn. 2.4, 4.5, 4.6 oder 4.9.	
3.1	Auszüge aus der Kartei der TP, NivP oder SFP je beantragten TP, NivP oder SFP	
3.11	für den ersten Punkt	8,-
3.12	für jeden weiteren Punkt oder – bei Zeitfolgekarteen – für jeden weiteren, zu einem anderen Zeitpunkt ermittelten Wert ein und desselben Punktes	4,-
3.2	Auszüge aus den TP-, NivP- oder SFP-Beschreibungen je beantragten TP, NivP oder SFP	
3.21	für den ersten Punkt	8,-
3.22	für jeden weiteren Punkt	4,-
3.3	Auszüge aus den TP-, NivP- oder SFP-Übersichten für jede Übersicht je Blatt TK 25	20,-
3.4	Auszüge nach den Nrn. 3.1 und 3.2, die zur Veröffentlichung freigegeben sind (§ 3 Abs. 1 Satz 1 VermKatG NW) Anmerkung zu Nr. 3.4 Mehrkosten für transparente Papiere oder Folien gemäß Anm. 4 zu den Nrn. 5.1 und 5.2	das Zehnfache der Gebühr nach Nr. 3.1 oder Nr. 3.2
3.5	Für besondere Arbeiten, die zur Erfüllung eines Antrags erforderlich werden (z.B. Eintragen von TP und NivP in Karten)	Zeitgebühr

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
4	Auszüge aus dem Katasterzahlenwerk	
	Vorbemerkungen	
	1. Gebühren für Vermessungsunterlagen sind auch dann zu erheben, wenn die Vermessung vom Katasteramt ausgeführt wird. 2. AP-Übersichten, AP-Karten und Koordinatenverzeichnisse der AP, GP, GebP und TopP, die den Vermessungsunterlagen über den zur Erledigung eines Antrags erforderlichen Umfang hinaus (vgl. Nr. 4.1 Anm. 1) für die vermessungstechnische Katastererneuerung beigegeben werden, sind gebührenfrei. 3. Mit den Gebühren nach den Nrn. 4.1, 4.5 und 4.6 ist die Bereitstellung oder Abgabe im Ausgabeformat der Einheitlichen Datenbankschnittstelle (ALK-EDBS) abgegolten. Kosten für maschinenlesbare Datenträger sowie für die Bereitstellung oder Abgabe in einem anderen Ausgabeformat sind zu erstatten. Unberührt bleiben Kosten, die aus einer Vereinbarung zwischen Antragsteller und Datenverarbeitungszentrale beim automatisierten Abruf entstehen. 4. Soweit die Tarifstellen 4.1 bis 4.9 nichts anderes regeln, ist die notwendige oder beantragte Beglaubigung der Vermessungsunterlagen und der sonstigen Auszüge aus dem Katasterzahlenwerk mit den Gebühren abgegolten. Für die Bestätigung oder Ergänzung beglaubigter Auszüge gilt Nr. 4.4.	
4.1	Vermessungsunterlagen für Arbeiten	
4.11	nach den Nrn. 9, 11 und 13	
	je Antrag	150,-
4.12	nach Nr. 10 je volle oder angefangene 250 m Länge der ein- oder zweiseitig zu vermessen- den Anlage	150,-
	Anmerkung zu Nr. 4.12 Die Vorschrift gilt für alle Katastervermessungen über 100 m Länge an langgestreckten Anlagen.	
4.13	nach Nr. 14	
	je Antrag	70,-
4.14	Prüfung und Beglaubigung – auch die spätere Beglaubigung, die Bestätigung und Ergänzung (Anm. 2) – von Vermessungsunterlagen (Nrn. 4.11 bis 4.13), die von anderen Vermessungsstellen selbst zusammengestellt werden,	
	je Antrag	70 v.H. der Gebühr nach Nrn. 4.11, 4.12 oder 4.13
	Anmerkungen zu Nr. 4.1	
	1. Mit der Gebühr ist abgegolten: a) Die beglaubigte Erteilung aller Unterlagen, die für die Bearbeitung des jeweiligen Antrags benötigt werden. Hierzu zählen insbesondere: – Ablichtungen von Vermessungsrissen aller Art, von Meßwertprotokollen, AP-Karten und AP-Übersichten, – Auszüge aus manuell geführten Koordinatenverzeichnissen der AP, GP, GebP und TopP, aus Koordinatendateien oder aus der Punktdaten, – Angaben über die Grundstücke und Eigentümer, – Auszüge aus der Liegenschaftskarte, – Übersichtsblätter zu den Vermessungsrissen und vergleichende Verzeichnisse der veränderten Flurstücksnummern, soweit erforderlich. b) Die Abgabe der erforderlichen Daten aus dem Liegenschaftskataster auf maschinenlesbarem Datenträger oder im automatisierten Abrufverfahren. c) Die Ergänzung nicht ausreichend weit erteilter Vermessungsunterlagen. 2. Früher erteilte, zur erneuten Verwendung vorgelegte Vermessungsunterlagen sollen vom Katasteramt nicht bestätigt oder ergänzt (vgl. Nr. 8.3 Anm. 1 und 2), Durchschriften von Vermessungsrissen nicht geprüft und beglaubigt werden, wenn die Erteilung neuer Unterlagen weniger Arbeitsaufwand erfordert. Die Gebühren für die neuen Unterlagen sind nach den Nrn. 4.11, 4.12 oder 4.13 zu berechnen. 3. Werden Vermessungsunterlagen für mehrere räumlich getrennte Vermessungsvorhaben zusammen beantragt, gilt jedes Vorhaben als ein Antrag, soweit nicht überwiegend dieselben Unterlagen für mehrere Vorhaben gleichzeitig geeignet sind.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
4.2	Ablichtungen (Drucke) von Vermessungsrissen für Arbeiten, die nicht in Nr. 4.1 genannt sind, je Ausfertigung in der Größe	
4.21	DIN A 4 oder DIN A 3	15,-
4.22	DIN A 2 und größer	25,-
	Anmerkung zu Nr. 4.2 Bei Ablichtungen richtet sich die Gebühr nach dem Format des Originals; bei teilweisen Ablichtungen ist für die Gebührenberechnung das Format der zusammenhängenden Darstellung der beantragten Vermessungszahlen maßgebend.	
4.3	Besonders angefertigte Risse, die Angaben aus dem Katasterzahlenwerk nur in beschränktem Umfang enthalten	Zeitgebühr
4.4	Prüfung und Beglaubigung – auch die spätere Beglaubigung, die Bestätigung und Ergänzung (vgl. Nr. 8.3 Anmerkung 1 und 2) – von Vermessungsrissen (Nr. 4.2) und von anderen Rissen (Nr. 4.3), die von anderen Stellen vorgelegt werden, je Blatt	15,-
4.5	Auszüge aus – manuell geführten Koordinatenverzeichnissen der AP, GP, GebP und TopP – der Punkdatei oder Koordinatendateien anderer Programmsysteme, soweit nicht nach Nr. 4.1 abzurechnen ist,	
4.51	als Ablichtung oder Druck	
4.511	für die erste Seite	15,-
4.512	für jede weitere Seite	4,-
4.52	auf maschinenlesbarem Datenträger	
4.521	je Punkt	–25
4.522	mindestens	25,-
4.523	bei Laufendhaltung je angefangene 200 Punkte und je Laufendhaltungsturnus	25,-
4.6	Nutzung automatisiert geführter Koordinatenverzeichnisse oder der Punkdatei im automatisierten Abrufverfahren	
4.61	je angefangene 100 000 Punkte und je Jahr	1000,-
	Anmerkung zu Nr. 4.61 Wenn Unterlagen aus dem Katasterzahlenwerk von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren oder zu Katastervermessungen befugten behördlichen Stellen für andere Zwecke als für Katastervermessungen beantragt und Koordinaten abgerufen werden, ist statt der Gebühr ein Zuschlag von 50 v. H. zu den Gebühren nach Nr. 4.2 bis 4.4 und 4.7 zu erheben. Für kreisangehörige Gemeinden gilt Nr. 2.4.	
4.7	Auszüge aus Meßwertprotokollen, AP-Karten (Einmessungsrisse) und AP-Übersichten, soweit nicht nach Nr. 4.1 abzurechnen ist,	
4.71	je Blatt Meßwertprotokoll, je AP-Karte oder AP-Übersicht	10,-
4.8	Für die Eintragung von Grenzmaßen in Auszüge aus der Liegenschaftskarte (Nr. 5.1), sonstige Karten, Pläne und dgl.	
4.81	je Maß	4,-
4.82	mindestens	12,-
4.9	Ablichtungen oder mit Datenverarbeitungsanlagen hergestellte Ausdrucke von Koordinatenverzeichnissen und Vermessungsrissen aller Art, die an kreisangehörige Gemeinden für die Erfüllung eigener Aufgaben (vgl. § 13 Abs. 1 und 2 VermKatG NW) unbeglaubigt abgegeben werden,	
4.91	je Blatt	3,-
4.92	je Ausfertigung als Mikrofilmduplikat	2,-
	Anmerkung zu Nr. 4.9 Soweit die Kosten der Datenverarbeitungsanlage (Kommunalen Datenverarbeitungszentrale) von der kreisangehörigen Gemeinde mitgetragen werden, können mit Datenverarbeitungsanlagen hergestellte Ausdrucke gebührenfrei abgegeben werden.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
5	Auszüge aus der Liegenschaftskarte (Flurkarte/Schätzungskarte)	
5.1	Auszüge aus der Liegenschaftskarte ohne Eigentümer-, Flächen- und Maßangaben und ohne Maßstabumbildung	
	Erstausfertigung auf gewöhnlichem Papier in der Größe	
5.11	DIN A 4	20,-
5.12	DIN A 3	26,-
5.13	DIN A 2	36,-
5.14	DIN A 1	44,-
5.15	DIN A 0	54,-
5.16	ganzes Kartenblatt als Mikrofilmduplikat	26,-
5.2	Für jede gleichzeitig beantragte Mehrausfertigung	50 v.H. der Gebühr nach Nrn. 5.11 bis 5.16
	Anmerkungen zu den Nrn. 5.1 und 5.2	
	1. Für die Gebührenberechnung sind gleichzusetzen dem Format	
	DIN A 4 (0,06 m ²)	
	der 1/8 Kartenbogen und sonstige Formate bis zur Größe 0,10 m ² ,	
	DIN A 3 (0,12 m ²)	
	der 1/4 Kartenbogen und sonstige Formate in der Größe über 0,10 m ² bis 0,20 m ² ,	
	DIN A 2 (0,25 m ²)	
	der 1/2 Kartenbogen und sonstige Formate in der Größe über 0,20 m ² bis 0,40 m ² ,	
	DIN A 1 (0,50 m ²)	
	der 3/4 Kartenbogen und sonstige Formate in der Größe über 0,40 m ² bis 0,70 m ² , sowie die Liegenschaftskarte (Rahmenkarte),	
	DIN A 0 (1,00 m ²)	
	sonstige Formate in der Größe von über 0,70 m ² .	
	2. Besteht ein Auszug aus Teilen mehrerer Rahmenkarten, so ist das Gesamtformat für die Gebührenberechnung maßgebend. Für die Montage sind Gebühren nicht zu berechnen.	
	3. Der Aufwand für das Herrichten nach den allgemeinen oder nach besonderen Vorschriften und die notwendige oder beantragte Beglaubigung sind mit der Gebühr abgegolten. Für die Bestätigung und Ergänzung beglaubigter Auszüge gilt Nr. 8.3.	
	4. Mehrkosten, die durch die beantragte Verwendung von besonderen Papiersorten, transparenten Papieren, Folien oder durch andere Sonderwünsche (z.B. Übertragung in einen anderen Maßstab, Färbung von Straßen-, Gewässer- und Gebäudeflächen) entstehen, sind vom Antragsteller zu erstatten. Die Mehrkosten werden nach dem Maß des höheren Sachaufwandes (Auslagenersatz) oder/und des höheren Zeitaufwandes (Zeitgebühr) berechnet. Dies gilt auch, wenn transparente Ausfertigungen beantragt werden, die zur Vervielfältigung für den eigenen Gebrauch oder für die innerdienstliche Verwendung vorgesehen sind.	
5.3	Gebietsdeckende Auszüge (Auszüge an kreisangehörige Gemeinden siehe unter Nr. 5.4)	
5.31	als Ablichtungen oder Drucke auf gewöhnlichem Papier, beglaubigt oder unbeglaubigt, je Kartenblatt	
5.311	Erstausfertigung	22,-
5.312	jede gleichzeitig beantragte Mehrausfertigung	11,-
5.32	als Mikrofilmduplikate je Kartenblatt	
5.321	Erstausfertigung	13,-
5.322	jede gleichzeitig beantragte Mehrausfertigung	6,-
	Anmerkung zu den Nrn. 5.31 und 5.32	
	Die Vorschriften sind nur anzuwenden, wenn Auszüge für ein zusammenhängendes Gebiet abgegeben werden, das mindestens fünf Kartenblätter umfaßt.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
5.33	Nutzung der „Automatisierten Liegenschaftskarte“ (oder vergleichbares System) im automatisierten Abrufverfahren	
5.331	Grundgebühr für das erste Jahr der Nutzung je angefangenen Quadratkilometer	
	a) in der Ortslage	1000,-
	b) in der Ortsrandlage	750,-
	c) in der Feldlage	500,-
5.332	für jedes weitere angefangene Jahr der Nutzung und je angefangenen Quadratkilometer	70 v.H. der Gebühr nach Nr. 5.331
5.34	Nutzung der „Automatisierten Liegenschaftskarte“ (oder vergleichbares System) bei Abgabe auf maschinenlesbarem Datenträger je angefangenen Quadratkilometer (einmalig)	
	a) in der Ortslage	1000,-
	b) in der Ortsrandlage	750,-
	c) in der Feldlage	500,-
	Anmerkungen zu Nrn. 5.33 und 5.34	
	1. Vorbemerkung 3 zu Nr. 4 gilt entsprechend.	
	2. Wird die „Automatisierte Liegenschaftskarte“ (oder vergleichbares System) durch Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure oder durch zu Katastervermessungen befugte Behörden benutzt, so gilt im übrigen folgendes (Kreisangehörige Gemeinden siehe Nr. 2.4):	
	1. Bei Katastervermessungen sind die Nutzungsgebühren (5.33 u. 5.34) mit den Gebühren nach Nr. 4.1 abgegolten.	
	2. Bei anderen Arbeiten wird an Stelle einer Gebühr nach den Nrn. 5.33 oder 5.34 auf die Gebühren nach den Nrn. 4.2 bis 4.4 und 4.7 ein Zuschlag von 100 v.H. erhoben, wenn für das gesamte Arbeitsgebiet entsprechende Unterlagen beantragt werden.	
	3. Trifft die Voraussetzung nach Nr. 2 nicht zu, so werden Gebühren nach den Nrn. 5.331 oder 5.34 erhoben. Bei Nutzung eines Gebietes kleiner als ein Quadratkilometer kann die Gebühr bis auf 50 v.H. ermäßigt werden.	
5.35	Laufendhaltung gebietsdeckender Auszüge	
	Vorbemerkung	
	Die Vorschriften sind nur anzuwenden, wenn ein Laufendhaltungs- turnus von höchstens einem Jahr oder ständige Laufendhaltung vereinbart wird, oder wenn neben einer turnusmäßigen Laufendhaltung Einzelblätter auf Anforderung abgegeben werden. Anderenfalls richtet sich die Gebühr nach den Nrn. 5.31, 5.32 und 5.34.	
5.351	Ablichtungen oder Drucke auf gewöhnlichem Papier, beglaubigt oder unbeglaubigt, je Kartenblatt	
	a) bei Einzelabgabe	14,-
	b) bei komplettem Austausch	11,-
5.352	Mikrofilmduplikate der veränderten Blätter	
	a) je Kartenblatt	5,-
	b) mindestens je Anforderung	20,-
5.353	„Automatisierte Liegenschaftskarte“ (oder vergleichbares System) bei Abgabe auf maschinenlesbarem Datenträger	
	je angefangenen Quadratkilometer und je Laufendhaltungsturnus	70 v.H. der Gebühr nach Nr. 5.34
	Anmerkung zu Nr. 5.353	
	Vorbemerkung 3 zu Nr. 4 gilt entsprechend.	
5.4	Auszüge an kreisangehörige Gemeinden	
	Abgabe von unbeglaubigten Flur- oder Schätzungskarten ganzer Gemarkungen oder von Teilen von Gemarkungen für die Erfüllung eigener Aufgaben (vgl. § 13 Abs. 1 und 2 VermKatG NW)	
5.41	als Ablichtungen oder Drucke auf gewöhnlichem Papier	
	je Kartenblatt	10,-
5.42	als Mikrofilmduplikat	
	je Kartenblatt	2,-

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	Anmerkungen zu Nr. 5.4	
	1. Mehrkosten für transparente Papiere oder Folien gemäß Anmerkung 4 zu den Nrn. 5.1 und 5.2.	
	2. Die Gebühren gelten auch für Ablichtungen oder Mikrofilmduplikate, die den Gemeinden für die Laufendhaltung vorhandener Karten zur Verfügung gestellt werden.	
	3. Die Veröffentlichung umgearbeiteter Auszüge ist gebührenfrei.	
5.5	Auszüge aus der Liegenschaftskarte, die zur Veröffentlichung freigegeben sind (§ 3 Abs. 1 Satz 1 VermKatG NW), je Ausfertigung in der Größe	
5.51	DIN A 4	130,-
5.52	DIN A 3	170,-
5.53	DIN A 2	240,-
5.54	DIN A 1	290,-
5.55	DIN A 0	360,-
	Anmerkungen zu Nr. 5.5	
	1. Mehrkosten für transparente Papiere oder Folien gemäß Anmerkung 4 zu den Nrn. 5.1 und 5.2.	
	2. Bei Abgabe als Mikrofilmduplikat oder bei Maßstabumbildungen ist nach dem Format des Originals abzurechnen.	
5.6	Für das Eintragen von Eigentümer- oder Flächenangaben in Auszüge aus der Liegenschaftskarte, sonstige Karten, Pläne und dgl.	Zeitgebühr
6	Auszüge aus dem Liegenschaftsbuch	
6.1	Auszüge aus dem Liegenschaftsbuch ohne Rücksicht auf die Art der Katasterführung und der Herstellung	
6.11	je Antrag	12,-
6.12	zuzüglich für jede Seite einer Erstaufbereitung	
6.121	von Standardauszügen	6,-
6.122	von besonderen listenförmigen Zusammenstellungen	24,-
6.13	Für jede gleichzeitig beantragte Mehrausfertigung	50 v.H. der Gebühr nach Nrn. 6.121 oder 6.122
	Anmerkungen zu Nr. 6.1	
	1. Bei Ablichtungen richtet sich die Gebühr nach dem Format des Originals.	
	2. Die Gebühren gelten für volle oder angefangene Seiten. Titelseiten und Seiten, die nur die Schlußsumme, den Ausfertigungs- usw. -vermerk oder ähnliches enthalten, werden nicht berechnet.	
	3. In der Gebühr ist die notwendige oder beantragte Beglaubigung aller Auszüge enthalten. Für die Bestätigung oder Ergänzung beglaubigter Auszüge gilt Nr. 8.3.	
	4. Zu den besonderen listenförmigen Zusammenstellungen zählen vornehmlich Suchverzeichnisse (Flurstücksnummern-, Hausnummern-, Namensverzeichnisse) und einfache Auswertelisten. Besondere Auswertungen siehe Nr. 6.4.	
6.2	Gebietsdeckende Auszüge (Auszüge an kreisangehörige Gemeinden siehe Nr. 6.3)	
6.21	Abgabe als Ablichtung oder mit DV-Anlagen hergestellte Ausdrücke, je Seite	4,-
	Anmerkung zu Nr. 6.21	
	Die Vorschriften sind nur anzuwenden, wenn Auszüge für ein zusammenhängendes Gebiet abgegeben werden, das mindestens 150 Flurstücke umfaßt.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
6.22	Nutzung im automatisierten Abrufverfahren	
6.221	Grundgebühr für das erste Jahr der Nutzung je angefangene 500 Flurstücke	200,-
6.222	für jedes weitere angefangene Jahr der Nutzung und je angefangene 500 Flurstücke	100,-
6.23	Nutzung bei Abgabe auf maschinenlesbarem Datenträger je angefangene 500 Flurstücke	200,-
	Anmerkungen zu den Nrn. 6.22 und 6.23	
	1. In den Gebühren sind die Kosten für maschinenlesbare Datenträger nicht enthalten. Kosten, die aus einer Vereinbarung zwischen Antragsteller und Datenverarbeitungszentrale beim automatisierten Abruf entstehen, bleiben unberührt.	
	2. Für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure und für zu Katastervermessungen befugte Behörden gelten im übrigen die Ziffern 1 und 2 der Anmerkung 2 zu den Nrn. 5.33 und 5.34 entsprechend. In den übrigen Fällen sind die Gebühren nach den Nrn. 6.22 und 6.23 zu erheben (Kreisangehörige Gemeinden siehe Nr. 2.4).	
6.24	Laufendhaltung gebietsdeckender Auszüge	
6.241	Abgabe als Ablichtungen oder mit DV-Anlagen hergestellte Ausdrücke je Seite	2,-
6.242	Abgabe auf maschinenlesbarem Datenträger je angefangene 500 Flurstücke und je Laufendhaltungsturnus	50,-
	Anmerkung zu Nr. 6.242	
	Anmerkung 1 zu Nrn. 6.22 und 6.23 gilt entsprechend.	
6.3	Auszüge an kreisangehörige Gemeinden	
6.31	Abgabe von unbeglaubigten Ablichtungen oder mit Datenverarbeitungsanlagen erstellten Ausdrucken für die Erfüllung eigener Aufgaben (vgl. § 13 Abs. 1 und 2 VermKatG NW), je Seite	2,-
	Anmerkungen zu Nr. 6.3	
	1. Die Anmerkung zu Nr. 4.9 gilt entsprechend.	
	2. Als Auszüge kommen in Betracht:	
	a) Ablichtungen aus dem Flur- oder Liegenschaftsbuch und von anderen herkömmlich geführten Nachweisen des Liegenschaftskatasters,	
	b) bei automatisierter Führung des Liegenschaftsbuchs: Bestandsblätter, Flurstücksblätter, Flurstücksnachweise, Eigentüternachweise, Bestandsnachweise, Bestandsübersichten, listenförmige Zusammenstellungen u.ä.	
	3. Die Gebühren gelten auch für Auszüge, die den Gemeinden für die Laufendhaltung vorhandener Nachweise zur Verfügung gestellt werden.	
6.4	Auswertung	
	Vorbemerkungen	
	1. Durch Auswertung werden aus dem automatisiert geführten Liegenschaftsbuch Flurstücke oder Bestände mit bestimmten, vorgegebenen Eigenschaften oder Merkmalen (z. B. tatsächliche Nutzung) aus einem räumlich abgegrenzten Datenbestand (Auswertgebiet) herausgesucht und ausgedruckt. Die Ausgabeform ist beliebig.	
	2. Als Auswertgebiete kommen in Betracht: Gemeindegebiet, Gemarkung, Flur, besonderes durch Koordinaten festgelegtes Gebiet, Baublock u.ä.	
	3. Mit den Gebühren sind auch die notwendigen Vorarbeiten abgegolten. Ausgenommen sind Arbeiten zur Festlegung des Auswertgebietes, z. B. Ermittlung der Koordinaten für die Begrenzung des Auswertgebietes. Diese Arbeiten sind nach dem Zeitaufwand abzurechnen.	
	4. Werden Auswerteergebnisse auf maschinenlesbarem Datenträger abgegeben, ist der Gebührenberechnung die Zahl der zu erwartenden Druckseiten zu Grunde zu legen. Die Kosten des Datenträgers sind in der Gebühr nicht enthalten.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
6.41	Grundbetrag für die im Auswertegebiet liegenden Bestände oder Flurstücke je angefangene 500 Bestände oder Flurstücke	40,-
6.42	zusätzlich	
6.421	bis zu 10 Druckseiten je Seite	20,-
6.422	für die weiteren Druckseiten je Seite	4,-
6.43	Auswertungen an kreisangehörige Gemeinden für die Erfüllung eigener Aufgaben (vgl. § 13 Abs. 1 und 2 VermKatG NW)	25 v.H. der Gebühr nach Nrn. 6.41 und 6.42
6.5	Auszüge aus geprüften Veränderungsnachweisen, Fortführungsmitteilungen, ohne Rücksicht auf die Art der Herstellung	
6.51	für die erste Seite einer Erstaufbereitung	20,-
6.52	für jede weitere Seite einer Erstaufbereitung und für jede Seite gleichzeitig beantragter Mehraufbereitungen	5,-
	Anmerkung zu Nr. 6.5 Die Anmerkung 3 zu Nr. 6.1 gilt entsprechend.	
7	Bescheinigungen	
	Vorbemerkungen	
	1. Entfernungsbeseinigungen für Angehörige des öffentlichen Dienstes, die diese für dienstliche Zwecke benötigen, sowie für Schüler sind kostenfrei (vgl. auch Nr. 7.3 Anm. 1e).	
	2. Beseinigungen nach § 74 Abs. 2 und § 84 Abs. 1 des Baugesetzbuches; siehe Vorbemerkung zu Nr. 12.	
7.1	Grenzbescheinigungen nach vorhandenen Unterlagen	
	a) ohne Ortsbesichtigung b) nach vorheriger Ortsbesichtigung	
7.11	für die Erstaufbereitung bei einem Wert der baulichen Anlage bis	
	einschließlich	a) b)
	25 000 DM	50 80
	50 000 DM	55 105
	100 000 DM	75 160
	150 000 DM	90 195
	200 000 DM	110 220
	250 000 DM	125 245
	300 000 DM	145 275
	400 000 DM	165 305
	500 000 DM	190 335
	600 000 DM	210 380
	700 000 DM	235 430
	800 000 DM	265 475
	1 000 000 DM	320 570
	je weitere	
	500 000 DM	130 210
7.12	für jede gleichzeitig beantragte Mehraufbereitung	8,-
	Anmerkungen zu Nr. 7.1	
	1. Es ist gleichgültig, ob die vorhandenen Unterlagen beim Katasteramt selbst entstanden oder von einer anderen Vermessungsstelle eingereicht worden sind.	
	2. Die Vorschrift ist stets anzuwenden, wenn die Gebäude oder sonstigen baulichen Anlagen aufgrund einer selbständigen Gebäudeeinmessung (Nr. 14) oder bei einer Teilungsvermessung, Grenzregulierung (Nr. 9.5), Vermessung langgestreckter Anlagen (Nr. 10.3) oder Grenzvermessung (Nr. 13.3) eingemessen worden sind. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob die Grenzbescheinigung gleichzeitig mit der Vermessung oder nachträglich beantragt wurde.	
	3. Bezieht sich die Grenzbescheinigung auf mehrere Gebäude oder son- stige bauliche Anlagen ein und desselben Grundstücks (Baugrund- stücks), so wird der Gesamtwert angesetzt.	
	4. Bezieht sich bei Wohnungs- und Teileigentum die Grenzbescheinigung auf nur eine Wohnung usw., so ist deren Wert für die Gebührenberech- nung maßgebend.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
7.2	Für Grenzbescheinigungen, zu deren Erteilung eine Einmessung der baulichen Anlage notwendig ist, ist außer der Gebühr nach Nr. 7.11 a und gegebenenfalls Nr. 7.12 zu berechnen	Gebühr nach Nr. 14
7.3	Sonstige Bescheinigungen über festgestellte oder im Liegenschaftskataster nachgewiesene Tatbestände, soweit diese nicht (wie z.B. die Eigentumsverhältnisse an oder die Größe von Grundstücken) durch Auszüge belegt werden können und soweit nicht (wie z.B. für Unschädlichkeitszeugnisse) andere Gebührenvorschriften gelten,	
7.31	für die Erstaussfertigung	Zeitgebühr
7.32	für jede gleichzeitig beantragte Mehraussfertigung	8,-
	Anmerkungen zu Nr. 7.3	
	1. In Betracht kommen z.B.	
	a) Bescheinigung, daß der von einem Grundstück abzuschreibende Teil von dem übrigen Teil des Grundstücks räumlich getrennt liegt (§ 2 Abs. 3 a Satz 2 GBO),	
	b) Bescheinigung, daß die kartenmäßige und die örtliche Grenze zwischen dem von einem Grundstück abzuschreibenden Teil und dem übrigen Teil des Grundstücks übereinstimmen (§ 2 Abs. 3 a Satz 3 GBO),	
	c) Bescheinigung, auf welchen bestimmten Teil eines zu teilenden Grundstücks, das mit einer Grunddienstbarkeit belastet ist, die Ausdehnung der Grunddienstbarkeit rechtlich beschränkt ist (§ 1026 BGB),	
	d) Bescheinigung auf Lageplänen zu Bauanträgen (§ 2 Abs. 1 Satz 4 der Verordnung über bautechnische Prüfungen – BauPrüfVO – vom 6. Dezember 1984),	
	e) Bescheinigung über Entfernungen im Straßennetz des örtlichen, zwischenörtlichen und überörtlichen Verkehrs (Entfernungsbescheinigung), soweit nicht die Vorbemerkungen eingreifen,	
	f) Bescheinigung über Luftlinienentfernungen nach dem Güterkraftverkehrsgesetz.	
	2. Etwa notwendige örtliche Feststellungen sowie Auszüge, auf denen die Bescheinigungen angebracht werden, und dgl. sind besonders zu berechnen.	
8	Sonstige Karten, Verzeichnisse und Schriftstücke	
8.1	Unbeglaubigte Drucke, Ablichtungen, Kopien und dgl. von Karten, Plänen, Zeichnungen usw., die an anderer Stelle des Gebührenverzeichnisses nicht genannt und die auch nicht Teile der topographischen Landeskartenwerke (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 VermKatG NW) sind,	
8.11	Erstaussfertigung in der Größe	
8.111	bis einschließlich DIN A 4	12,-
8.112	DIN A 3	16,-
8.113	DIN A 2	24,-
8.114	DIN A 1	32,-
8.115	DIN A 0	40,-
8.12	jede gleichzeitig beantragte Mehraussfertigung	25 v.H. der Gebühr nach Nr. 8.11
	Anmerkung zu Nrn. 8.11 und 8.12	
	Die Anmerkungen 1 und 4 zu den Nrn. 5.1 und 5.2 gelten entsprechend.	
8.13	Ausfertigungen, die zur Veröffentlichung freigegeben sind (§ 3 Abs. 1 Satz 1 VermKatG NW), je Ausfertigung in der Größe	
8.131	bis einschließlich DIN A 4	90,-
8.132	DIN A 3	110,-
8.133	DIN A 2	170,-
8.134	DIN A 1	220,-
8.135	DIN A 0	280,-
	Anmerkung zu Nr. 8.13	
	Mehrkosten für transparente Papiere oder Folien gemäß Anmerkung 4 zu den Nrn. 5.1 und 5.2.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
8.2	Unbeglaubigte Ablichtungen, Abschriften, Auszüge usw. von Verzeichnissen, Zusammenstellungen, Listen, Schriftstücken und dgl., die an anderer Stelle des Gebührenverzeichnisses nicht genannt sind,	
8.21	Erstausfertigung in der Größe	
8.211	bis einschließlich DIN A 4	12,-
8.212	DIN A 3 oder DIN A 4 doppelt	16,-
8.22	jede gleichzeitig beantragte Mehrausfertigung	25 v.H. der Gebühr nach Nr. 8.21
	Anmerkungen zu Nr. 8.2	
	1. In Betracht kommen z.B. Niederschriften über Vermessungs- und Abmarkungsergebnisse, Rezesse.	
	2. Die Anmerkungen 1 und 2 zu Nr. 6.1 gelten entsprechend.	
8.3	Beglaubigung (soweit nicht an anderer Stelle des Gebührenverzeichnisses geregelt), spätere Beglaubigung, Bestätigung (Anm. 1) und Ergänzung (Anm. 2) von Auszügen, Abschriften, Schriftstücken, Karten und dgl. (von Rissen siehe Nr. 4.4)	
8.31	der Erstausfertigung je Seite oder Karte in der Größe	
8.311	bis einschließlich DIN A 3	10,-
8.312	DIN A 2 und DIN A 1	16,-
8.313	DIN A 0	22,-
8.32	jeder weiteren Ausfertigung	50 v.H. der Gebühr nach Nr. 8.31
	Anmerkungen zu Nr. 8.3	
	1. Bestätigung ist die spätere Wiederholung einer Beglaubigung, ohne daß Veränderungen nachzutragen sind. Die für die Bestätigung erforderlichen Vergleichsarbeiten sind mit der Beglaubigungsgebühr abgegolten.	
	2. Ergänzung ist die spätere Wiederholung einer Beglaubigung nach vorheriger Übernahme der seit der ersten Ausfertigung eingetretenen Veränderungen. Neben der Beglaubigungsgebühr ist auch die Gebühr nach Nr. 1.22 für die Ergänzungsarbeiten zu berechnen. Eine Ergänzung soll nur vorgenommen werden, wenn die damit verbundenen Arbeiten nicht mehr Aufwand erfordern als eine Neuanfertigung.	
	3. Anmerkung 1 zu den Nrn. 5.1 und 5.2 gilt entsprechend.	
	4. Die Anmerkungen 1 und 2 zu Nr. 6.1 gelten entsprechend.	

- 2.6 In Nummer 9.11 Satz 1 werden hinter den Wörtern „Wert des Trennstücks (Reststücks)“ die Wörter „ohne bauliche Anlagen“ eingefügt.
- 2.7 In der Anmerkung 2 zu Nummer 9.11, Buchstabe b) Satz 2 werden die Wörter „wiederhergestellt oder festgestellt“ ersetzt durch die Wörter „festgestellt oder abgemarkt“. Hinter das Wort „mußten“ wird ein Punkt gesetzt; die nachfolgenden Wörter werden gestrichen.
- 2.8 In der Anmerkung zu Nummer 9.3 erhält Buchstabe b) folgende Fassung:
 „b) Feststellung und Abmarkung der Grenzen des zu teilenden Grundbesitzes in dem notwendigen Umfang;“
- 2.9 Im Abschnitt 9 werden bei folgenden Tarifstellen die Wörter „wiederhergestellt oder festgestellt“ durch die Wörter „festgestellt oder abgemarkt“ ersetzt:
 Anmerkung 2 zu Nr. 9.11, Buchstabe a);
 Anmerkung 3 zu Nr. 9.11;
 Vorbemerkung 4 zu Nr. 9.4.
- 2.10 Hinter der Anmerkung 3 zu Nummer 9.51 wird folgende Anmerkung 4 angefügt:
 „4. Werden vor dem 1. August 1972 errichtete, nicht-einmessungspflichtige Gebäude oder sonstige bauliche Anlagen (Altgebäude) auf Antrag mit eingemessen, sind hierfür an Stelle der Gebühr nach Nr. 14 nur 70 v.H. der Gebühr nach Gebührentafel D anzusetzen.“
- 2.11 In Nummer 9.52 werden die Wörter „abgesteckt oder“, in Nummer 9.522 die Wörter „Absteckung oder“ gestrichen.
- 2.12 In Vorbemerkung 1 Satz 1 Buchstabe c) zu Abschnitt 10 wird das Wort „Wiederherstellung“ ersetzt durch die Wörter „erneuten Abmarkung“.
- 2.13 In Nummer 10.11 erhält die Tabelle in der Spalte „Gebühr“ folgende Fassung:

„Behinderungsstufe (Anm. 11)“			
	1	2	3
1	695	870	1 045
2	990	1 235	1 480
3	1 160	1 455	1 745
4	1 455	1 815	2 180

- 2.14 In Nummer 10.12 erhält die Tabelle in der Spalte „Gebühr“ folgende Fassung:

„Behinderungsstufe (Anm. 11)“			
	1	2	3
1	930	1 165	1 395
2	1 320	1 645	1 975
3	1 550	1 940	2 325
4	2 095	2 615	3 140

- 2.15 In Buchstabe b) der Anmerkung zu Nummer 10.1 werden die Wörter „Wiederherstellung und Feststellung“ ersetzt durch die Wörter „Feststellung und Abmarkung“.
- 2.16 Anmerkung 1 zu den Nummern 10.11 und 10.12 erhält folgende Fassung:
 „1. Als Länge gelten
 a) bei der Veränderung von Anlagen (Vorbemerkung 1 a)
 1. die neuen Grenzstrecken, gemessen zwischen den Punkten, in denen die neuen Grenzen in die alten Grenzen einmünden,
 2. unveränderte Grenzstrecken der Anlage, soweit deren Feststellung oder Abmarkung zur sachgemäßen Durchführung der Vermessung erforderlich oder besonders beantragt ist, gemessen zwischen den Anfangs- und Endpunkten der jeweils festgestellten oder abgemarkten Teilstrecken, und
 3. Lücken bis zu 50 m Länge mit der Verpflichtung, Grenzpunkte in den Lücken zu prüfen und gegebenenfalls abzumarken;
 b) bei der nicht im Zusammenhang mit einer Veränderung oder Neuanlage stehenden Feststellung oder Abmarkung von Grenzen (Vorbemerkung 1 b und 1 c)
 1. die Grenzstrecken, auf die sich der Antrag bezieht,
 2. Grenzstrecken (Anschlußstrecken), die zur sachgemäßen Erledigung des Antrags festgestellt oder abgemarkt werden müssen, und
 3. Lücken bis zu 50 m Länge mit der Verpflichtung wie zu a) 3.“

- 2.17 In Nummer 10.15 werden die Wörter „Wiederherstellung oder Feststellung“ ersetzt durch die Wörter „Feststellung oder Abmarkung“.
- 2.18 In Nummer 10.16 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „200,-“ durch „250,-“ ersetzt.
- 2.19 In Nummer 10.17 werden die Wörter „wiederhergestellt oder festgestellt“ ersetzt durch die Wörter „festgestellt oder abgemarkt“.
- 2.20 In den Nummern 10.3 und 13.3 wird das Wort „Absteckung“ gestrichen.
- 2.21 In der Anmerkung zu Nummer 11.211, Buchstabe a), werden die Wörter „Wiederherstellung oder Feststellung und“ durch die Wörter „Feststellung und Abmarkung sowie“ ersetzt.
- 2.22 Die Anmerkung zu Nummer 11.213 wird wie folgt geändert:
Satz 1 Buchstabe a) wird gestrichen; die Buchstaben b) bis g) werden Buchstaben a) bis f).
In Satz 2 wird der Buchstabe „b“ durch „a“ und der Buchstabe „c“ durch „b“ ersetzt.
- 2.23 In den Vorbemerkungen zu Abschnitt 13 wird in der Aufzählung 1 das Wort „Wiederherstellung“ durch das Wort „Abmarkung“ ersetzt; die Wörter „einschließlich der erforderlichen Abmarkungsmaßnahmen“ werden gestrichen. In der Aufzählung 3 werden die Wörter „wiederhergestellt oder festgestellt“ durch die Wörter „festgestellt oder abgemarkt“ ersetzt.
- 2.24 Anmerkung 1 zu Nummer 13.11 erhält folgende Fassung:
„1. Grenzlänge ist die Summe der Grenzstrecken zwischen den Grenzpunkten,
1. auf die sich der Antrag bezieht und
2. die zur sachgemäßen Erledigung des Antrags festgestellt oder abgemarkt werden müssen.
Dabei sind nur Grenzpunkte und Grenzstrecken des Grundstücks zu berücksichtigen, auf das sich der Antrag bezieht. Grenzpunkte, die lediglich zur Bestätigung der richtigen Grenzfeststellung oder Abmarkung angemessen wurden, bleiben außer Betracht.“
- 2.25 In Nummer 13.12 werden die Wörter „auf Antrag teilweise wiederhergestellt oder festgestellt“ ersetzt durch die Wörter „oder andere Grenzen benachbarter Grundstücke auf Antrag teilweise festgestellt oder abgemarkt“.
- 2.26 In der Anmerkung zu Nummer 13.2 wird Buchstabe d) gestrichen; die Buchstaben e) bis l) werden Buchstaben d) bis k).
- 2.27 Nummer 13.211 erhält in der Spalte „Gegenstand“ folgende Fassung:
„13.211 Überprüfen einzelner Grenzzeichen, Beseitigen kleinerer Abmarkungsmängel, Nachholen zurückgestellter Abmarkung (§ 18 Abs. 3 VermKatG NW), Sichern und Verlegen gefährdeter Grenzzeichen, Anzeigen abgemarkter Grenzpunkte ...“
- 2.28 In Nummer 13.212 werden die Wörter „Wiederherstellung festgestellter Grenzen“ ersetzt durch die Wörter „Erneute Abmarkung festgestellter Grundstücksgrenzen“.
- 2.29 In Nummer 13.213 wird das Wort „Grenzfeststellungen“ ersetzt durch die Wörter „Feststellung von Grundstücksgrenzen“.
- 2.30 In Nummer 13.4 wird in den beiden Klammerhinweisen die Zahl „10“ durch „14“ ersetzt.
- 2.31 In den Vorbemerkungen zu Abschnitt 14 wird in der Aufzählung 1 Satz 1 die Zahl „10“ durch „14“ ersetzt und in der Aufzählung 2 hinter dem Wort „Grundstück“ der Klammerhinweis „(Baugrundstück)“ eingefügt.
- 2.32 In Nummer 14.11 wird das Wort „wiederhergestellt“ durch das Wort „abgesteckt“ und in der Anmerkung 1 Buchstabe a) zu Nummer 14.11 das Wort „Wiederherstellung“ durch die Wörter „Aufsuchen oder Abstecken“ ersetzt.
- 2.33 In Nummer 14.12 werden die Wörter „bei der Wiederherstellung der Grenzen“ ersetzt durch die Wörter „beim Aufsuchen der Grenzen erkennbar gewordene“.
- 2.34 In Nummer 14.13 wird der Klammerhinweis „(Nr. 15.2)“ gestrichen und der Klammerhinweis „(Nr. 15.3)“ geändert in „(Nr. 15)“.

- 2.35 Der Abschnitt 15 wird wie folgt neu gefaßt:

„15 Überprüfung baulicher Anlagen

Vorbemerkung

Unter die Vorschrift fallen auf Antrag vorgenommene Überprüfungen (z.B. gemäß § 76 Abs. 3 der Landesbauordnung) von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen. Überprüfungen in Zusammenhang mit anderen Vermessungen siehe Nrn. 9.5, 10.3 und 13.3.

15.1 Grundgebühr

15.11 Die Grundgebühr ist anhand des Wertes der errichteten baulichen Anlage der ohne Interpolation zu entnehmen. Gebührentafel D

15.12 Wurden die Vermessungsarbeiten durch örtliche Behinderungen (z.B. dichte Bodenbewachung, starke Hanglage, steile Böschungen, enger Gebäudebestand, lagerndes Baumaterial, Baustellenbetrieb, Verkehr u. dgl.) ungewöhnlich beeinträchtigt, so erhöht sich die Grundgebühr (Nr. 15.11) um 20 v.H.

15.2 Die Gebühr beträgt

15.21 für die Überprüfung der errichteten baulichen Anlage 100 v.H.
der Grundgebühr

15.22 für die Überprüfung nach vorangegangener Absteckung durch dieselbe Vermessungsstelle, sofern die bauliche Anlage in Übereinstimmung mit der Absteckung errichtet wurde und seit der Absteckung höchstens ein Jahr vergangen ist 80 v.H.
der Grundgebühr

Anmerkungen zu Nr. 15.2

1. Mit der Gebühr sind abgegolten:

- a) Aufsuchen oder Abstecken der Grenzen in dem erforderlichen Umfang;
- b) Überprüfen der baulichen Anlage;
- c) Lohn für die Meßgehilfen.
Wurden Meßgehilfen vom Kostenschuldner gestellt, so ist die dadurch eingetretene Kosteneinsparung anzurechnen;
- d) Auslagen, soweit auf sie § 5 Abs. 2 zutrifft.

2. Die Überprüfung gilt gleichzeitig als Gebäudeeinemessung, wenn das Bauwerk bereits in seinem endgültigen Grundriß erfaßt werden konnte.“

2.36 In der Vorbemerkung 1 zu Abschnitt 17 erhält im zweiten Satz der Klammerhinweis die Fassung: „(§ 11 Abs. 2 Satz 1 VermKatG NW)“.

2.37 In Nummer 17.1 wird die Gebührentabelle durch folgende Tabelle ersetzt:

	bei		
	1	2–4	5 und mehr
	Trennstück	Trennstücken je Trennstück	
einschließlich			
1 000 DM	85	70	60
7 000 DM	170	140	120
20 000 DM	240	200	170
40 000 DM	325	270	230
70 000 DM	410	340	290
100 000 DM	470	390	330
150 000 DM	560	465	395
200 000 DM	630	525	445
300 000 DM	745	620	525
je weitere			
100 000 DM	90	75	65

2.38 In den Nummern 17.2 und 17.3 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „100,-“ durch die Zahl „190,-“ ersetzt.

2.39 In der Anmerkung zu den Nummern 17.1, 17.2 und 17.3 erhält im ersten Satz die Klammererläuterung die Fassung:
„(Liegenschaftskarte, Liegenschaftsbuch bzw. Veränderungsnachweis oder Fortführungsmitteilung)“; im zweiten Satz wird hinter der Zahl „5,2“ die Zahl „6,13“ eingefügt.

2.40 In den Vorbemerkungen 1 und 2 zur Gebührentafel A wird die Zahl „400“ jeweils durch die Zahl „450“ ersetzt.

2.41 Die Gebührentafel A erhält folgende Fassung:

Zeile	Wert des Trennstücks bis einschließlich DM	Teilbetrag A je Trennstück DM
	1	2
1	1 000	290
2	2 000	320
3	4 000	375
4	6 000	425
5	8 000	475
6	10 000	520
7	13 000	600
8	16 000	665
9	20 000	745
10	25 000	835
11	30 000	925
12	40 000	1 000
13	50 000	1 080
14	60 000	1 110
15	70 000	1 185
16	80 000	1 260
17	100 000	1 410
18	120 000	1 545
19	140 000	1 665
20	170 000	1 840
21	200 000	2 015
22	230 000	2 165
23	260 000	2 320
24	300 000	2 520
25	350 000	2 760
26	400 000	2 980
27	450 000	3 200
28	500 000	3 410
29	je weitere angefangene 100 000	430

2.42 In der zweiten Vorbemerkung zur Gebührentafel B werden im ersten Satz die Zahlen „990“ jeweils durch die Zahlen „1190“ ersetzt.

Die Gebührentafel B erhält folgende Fassung:

Zeile	Fläche des Trennstücks bis einschließlich m ²	Teilbetrag B je Trennstück	
	1	bei einem Trennstück DM	bei mehreren Trennstücken DM
1	50	725	180
2	100	725	280
3	500	920	595
4	1 000	920	920
5	1 300		1 055
6	1 600		1 190
7	2 000		1 330
8	2 500		1 480
9	3 000		1 630
10	4 000		1 860
11	5 000		2 090
12	6 000		2 290
13	7 000		2 490
14	8 000		2 665
15	10 000		2 960
16	13 000		3 325
17	16 000		3 690
18	20 000		4 115
19	25 000		4 540
20	30 000		4 960
21	je weitere angefangene 5 000		360

2.43 Die Gebührentafel C erhält folgende Fassung:

Zeile	Grenzlänge bis einschließlich m	Grundgebühr bei einem Bodenwert				je weitere angefangene 100 DM/m ² DM
		5 DM/m ² DM	20 DM/m ² DM	50 DM/m ² DM	100 DM/m ² DM	
1	80	1 075	1 200	1 405	1 640	235
2	100	1 100	1 265	1 535	1 825	290
3	120	1 125	1 330	1 660	2 025	340
4	140	1 150	1 405	1 815	2 250	405
5	160	1 275	1 600	2 075	2 570	470
6	180	1 405	1 800	2 340	2 890	530
7	200	1 535	2 000	2 600	3 210	585
8	220	1 690	2 195	2 865	3 530	640
9	240	1 845	2 395	3 125	3 850	700
10	260	2 000	2 595	3 385	4 170	760
11	280	2 150	2 790	3 645	4 490	815
12	300	2 305	2 990	3 910	4 810	875
13	320	2 460	3 185	4 170	5 130	930
14	340	2 610	3 385	4 435	5 445	985
15	360	2 765	3 585	4 695	5 765	1 050
16	380	2 915	3 785	4 955	6 085	1 105
17	400	3 065	3 980	5 215	6 405	1 165
18	je weitere angefangene 20	150	195	260	320	60

2.44 Die Gebührentafel D erhält folgende Fassung:

Zeile	Wert der baulichen Anlage(n) bis einschließlich DM	Gebühr DM
	1	2
1	50 000	350
2	300 000	735
3	500 000	1 005
4	1 000 000	1 590
5	5 000 000	Gebühr nach Zeile 4 zuzüglich je angefangene weitere 500 000 DM 560
6	10 000 000	Gebühr nach Zeile 5 zuzüglich je angefangene weitere 500 000 DM 475
7	25 000 000	Gebühr nach Zeile 6 zuzüglich je angefangene weitere 500 000 DM 335
8	50 000 000	Gebühr nach Zeile 7 zuzüglich je angefangene weitere 500 000 DM 170
9	100 000 000	Gebühr nach Zeile 8 zuzüglich je angefangene weitere 500 000 DM 60
10	je weitere angefangene 500 000	45

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Für Amtshandlungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung beantragt worden sind, werden die Gebühren noch nach den bisherigen Bestimmungen erhoben.

Düsseldorf, den 26. Mai 1993

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Herbert Schnoor

- GV. NW. 1993 S. 274.

7134

**Kostenordnung für die Öffentlich bestellten
Vermessungsingenieure/Öffentlich bestellten
Vermessungsingenieurinnen in
Nordrhein-Westfalen (ÖbVermIngKO NW)**

Vom 26. Mai 1993

Auf Grund des § 23 Nr. 7 der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure/Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen in Nordrhein-Westfalen (ÖbVermIngBO NW) vom 15. Dezember 1992 (GV. NW. S. 524) wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren stehen für Tätigkeiten nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 ÖbVermIngBO NW Kosten nach dieser Verordnung zu.

§ 2

Anwendung der Gebührenordnung für die
Vermessungs- und Katasterbehörden

(1) Leistungen, die mit den in den Nummern 7, 8.3 und 9 bis 15 des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden in Nordrhein-Westfalen (VermGebO NW) vom 26. April 1973 (GV. NW. S. 308), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Mai 1993 (GV. NW. S. 274), geregelten Gebührentatbeständen übereinstimmen, sind nach den Bestimmungen dieses Gebührenverzeichnisses in seiner jeweils geltenden Fassung abzurechnen, soweit nicht § 5 Anwendung findet. Außerdem sind nach dem Gebührenverzeichnis abzurechnen Grenzmaße (Nr. 4.8), die in beantragte oder vorgelegte Karten, Pläne, Zeichnungen und dgl. eingetragen werden. Wird das Gebührenverzeichnis geändert, sind vorstehende Leistungen nach den Bestimmungen des bisherigen Gebührenverzeichnisses abzurechnen, wenn sie vor Inkrafttreten der Änderung beantragt worden sind und bei Inkrafttreten der Änderung ausführbar sind.

(2) Mit den Gebühren nach Absatz 1 ist auch der Arbeitsaufwand abgegolten, der mit dem Beschaffen von Vermessungsunterlagen und dem Einreichen von Vermessungsschriften beim Katasteramt verbunden ist.

§ 3

Kosten nach dem Zeitaufwand

(1) Leistungen, die nicht unter § 2 Abs. 1 oder § 4 fallen, sind nach dem Zeitaufwand zu vergüten. Es ist die Zeit anzusetzen, die von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Als Arbeitszeit gilt auch die Reisezeit. Soweit sich die Arbeitszeit aus Gründen verlängert, die der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur nicht zu vertreten hat, ist diese Verlängerung bei der Ermittlung des Zeitaufwandes zu berücksichtigen (vgl. § 8 Abs. 3 Buchstabe a).

(2) Es sind zu berechnen:

1. für jede angefangene Arbeitsstunde außerhalb der Geschäftsstelle (örtliche Tätigkeit)
 - a) des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs und seiner Angestellten 106,- DM

- b) eines vom Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur gestellten Meßgehilfen oder einer entsprechend eingesetzten Hilfskraft 58,- DM

2. für jede angefangene Arbeitshalbunde innerhalb der Geschäftsstelle (häusliche Tätigkeit) des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs und seiner Angestellten 53,- DM

3. für die Erteilung einer fachlichen Auskunft 170,- DM

- Die Mindestgebühr für eine Leistung nach Nummer 1 Buchstabe a) beträgt 350,- DM

(3) Beim Einsatz eigener Spezialinstrumente, -geräte und spezieller DV-Anwendungsprogramme, deren Anschaffungswert jeweils 20 000,- Deutsche Mark übersteigt, sowie für den Einsatz eigener DV-Systeme, deren Anschaffungswert einschließlich der für die Erledigung eines Vermessungsauftrags jeweils notwendigen Ausstattung 40 000,- Deutsche Mark übersteigt, sind zu berechnen

1. für jede angefangene Betriebsstunde außerhalb der Geschäftsstelle 0,3 v.T. des Anschaffungswertes

2. für jede angefangene halbe Betriebsstunde innerhalb der Geschäftsstelle 0,15 v.T. des Anschaffungswertes

(4) Absatz 2 ist auch dann anzuwenden, wenn in den Nummern 7 und 9 bis 15 des Gebührenverzeichnisses der VermGebO NW auf dessen Nummer 1 verwiesen ist.

(5) Zur Abgeltung umfangreicher oder mehrfacher, gleichartiger, denselben Kostenschuldner betreffenden Leistungen, die nach dem Zeitaufwand zu vergüten sind (Absätze 2 und 3) und deren Kosten 5 000,- Deutsche Mark übersteigen, können Pauschbeträge auf der Grundlage des nach Erfahrungssätzen ermittelten Zeitaufwandes berechnet werden.

§ 4

Kosten für die Umstellung
analoger Karten und Pläne in digitale Form

(1) Für Leistungen, die der Herstellung digitaler Karten, Pläne, Leitungsdokumentationen o.ä. aus vorhandenen analogen Nachweisen dienen, sind Kosten nach den Absätzen 2 bis 6 zu erheben.

(2) Es sind zu berechnen:

1. für die Erfassung des Karten- oder Planinhalts
 - a) je Punkt, Text, Nummer, Signatur oder sonstiger Bezeichnung 2,15 DM
 - b) je ha umzustellender Gebietsfläche 10,- DM

2. für den Austausch vorhandener Koordinaten gegen digitalisierte Koordinaten je Punkt
 - a) bei Anwendung automatisierter Verfahren 0,12 DM
 - b) bei interaktiv-manueller Bearbeitung 3,50 DM.

(3) Mit den Kosten nach Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe a) sind neben den reinen Digitalisierungsarbeiten die nachstehenden Arbeitsabschnitte abgegolten. Bei Ausfallen einzelner Arbeitsabschnitte vermindern sich diese Kosten um die angegebenen v. H.-Sätze:

- | | |
|---|-----------------------|
| a) Objektbildung durch Verbindung von Geometrie, Symbolen und Texten zu einem logischen Zusammengehörigkeitsbegriff unter Hinzufügung von durchschnittlich zwei beschreibenden Parametern | Minderung
12 v. H. |
| b) Erfassung der geometrischen Bedingungen aus der Digitalisierungsvorlage nach Augenschein oder nach Eintragungen in der Digitalisierungsvorlage oder durch automatisierte Verfahren | 6 v. H. |

c) Kartenhomogenisierung in einem Gesamtausgleichungsverfahren mit gleichzeitiger Berücksichtigung der geometrischen Bedingungen (integriertes Verfahren) oder in Einzelschritten unter Wiederherstellung der geometrischen Bedingungen durch ein abschließendes Ausgleichungsverfahren (nicht-integriertes Verfahren)

30 v. H.

d) Hinzuziehung von Vermessungsrissen zur Ermittlung geometrischer Bedingungen oder zur Konstruktion von Grundrißelementen nach Vermessungszahlen, z. B. bei Spießflurstücken, bei grenznaher oder enger Bebauung, bei der Erfassung von Leitungen

17 v. H.

(4) In den Kosten nach den Absätzen 2 und 3 sind enthalten:

1. Abgabe aller entstandenen digitalen Datenbestände in maschinenlesbarer Form (Koordinaten- und Grundrißdateien)
2. Auszeichnungen der digitalen Daten im Maßstab der Ursprungskarte oder in einem vom Auftraggeber gewünschten Maßstab als Kontrollplots
3. Vollständiger Nachweis aller Transformationen einschl. des Nachweises der Behandlung der Restklaffungen, ggf. unter Beifügung eines Prüfplots.

(5) Zu den Kosten nach den Absätzen 2 und 3 können bei entsprechender vorheriger Vereinbarung Zuschläge erhoben werden, wenn die Umstellungsarbeiten einen unverhältnismäßig großen Aufwand erfordern oder zusätzliche Arbeiten auszuführen sind. Die Zuschläge betragen

- a) für unverhältnismäßig hohen Aufwand wegen geringer Qualität der Digitalisierungsvorlagen bis zu 15 v. H.
- b) für umfangreiche Bereinigungen der für die Umstellungsarbeiten bereitgestellten Koordinatendateien bis zu 10 v. H.

(6) Für die sich nach den Absätzen 2, 3 und 5 ergebenden Kosten kann ein Pauschbetrag berechnet werden, wenn sich die kostenbestimmenden Faktoren zutreffend aus Vorausschätzungen ermitteln lassen.

§ 5

Kosten in besonderen Fällen

Für Leistungen nach § 13 Abs. 4 ÖbVermIngBO NW können im Einzelfall von § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 2 und § 4 abweichende höhere Kosten vereinbart werden.

§ 6

Kosten nach dem Wert des Gegenstandes

(1) Sind Kosten nach dem Wert des Bodens zu berechnen, so ist dessen Verkehrswert zum Zeitpunkt der Beendigung der Tätigkeit maßgebend.

(2) Sind Kosten nach dem Wert einer baulichen Anlage zu berechnen, so ist deren Herstellungswert ohne Außenanlagen und ohne besondere Betriebseinrichtungen zum Zeitpunkt der Beendigung der Tätigkeit maßgebend. Bei Neubauten gilt der Wert der fertigen baulichen Anlage.

(3) Der Kostenschuldner hat auf Verlangen den Wert nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht oder unzureichend erbracht, so schätzt der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur den Wert, gegebenenfalls mit Hilfe eines Sachverständigen auf Kosten des Kostenschuldners.

§ 7

Kosten nach Rahmensätzen

Sind Kosten innerhalb eines Rahmens zu bestimmen, so sind bei der Festsetzung der Kosten im Einzelfall zu berücksichtigen

1. der mit der Leistung verbundene notwendige Arbeits- und Sachaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen (§ 10) gesondert berechnet werden, und
2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Leistung für den Kostenschuldner.

§ 8

Mehrarbeit Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit Arbeitsausfall

(1) Werden auf Veranlassung des Kostenschuldners Arbeiten über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus (Mehrarbeit), zur Nachtzeit, an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen ausgeführt, so ist

- a) für Mehrarbeit ein Zuschlag von 25 vom Hundert,
 - b) für Nachtarbeit ein Zuschlag von 10 vom Hundert,
 - c) für Sonn- und Feiertagsarbeit ein Zuschlag von 50 vom Hundert,
 - d) für Arbeiten an ersten Feiertagen und am 1. Mai ein Zuschlag von 100 vom Hundert
- zu den Sätzen nach § 3 Abs. 2 zu berechnen.

(2) Soweit Mehrarbeit und Nachtarbeit zusammenfallen, sind beide Zuschläge zu berechnen. Als Nacht gilt die Zeit von 21 Uhr bis 6 Uhr. Der Zuschlag für Mehrarbeit ist in dem Zuschlag für Sonn- und Feiertagsarbeit enthalten.

(3) Ist ein Meßtrupp auswärts untergebracht, so können die Stundensätze nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis zum Höchstbetrag von täglich 9 Stunden in Rechnung gestellt werden

- a) für Tage, an denen die Witterung oder andere Gründe (§ 3 Abs. 1 Satz 4) die Ausführung von Arbeiten verhindern,
- b) für Sonntage und gesetzliche Feiertage, die zwischen Arbeitstagen liegen, sofern die Gesamtarbeit länger als 6 Tage dauert und in diese Zeit der Sonn- oder Feiertag als Liegetag fällt.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 sind auch dann entsprechend anzuwenden, wenn die Kosten nach den Sätzen des Gebührenverzeichnisses der VermGebO NW (§ 2 Abs. 1) oder nach § 4 berechnet werden.

§ 9

Umsatzsteuer

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur hat neben den ihm nach dieser Verordnung zustehenden Kosten Anspruch auf Ersatz der hierauf entfallenden Umsatzsteuer.

§ 10

Auslagen

(1) Die allgemeinen Geschäftskosten und die Unkosten für die Vorhaltung der vermessungstechnischen Geräte und Instrumente, der Rechenmaschinen, der Vordrucke, des Schreib- und Zeichenmaterials usw. sind mit den Kosten nach dieser Verordnung abgegolten, soweit nicht § 3 Abs. 3 eingreift.

(2) Werden im Zusammenhang mit einer Leistung Auslagen notwendig, die nicht bereits in die Kosten einbezogen sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Als nicht bereits in die Kosten einbezogen gelten

1. Entgelte für Postsendungen, Postaufträge und Telefongespräche (Telefax) einschließlich etwaiger zusätzlicher und sonstiger Leistungen (z.B. Einschreiben, Nachnahme u.ä.) mit Ausnahme von Standard- und Kompaktbriefen, Postkarten sowie Telefongesprächen (Telefax) im Ortsnetzbereich und in der Nahtarifzone,
2. besondere Aufwendungen für Verpackungsmaterial (Kartenbehälter, Mappen und dgl.),
3. Aufwendungen für Material, das für die Kennzeichnung und Sicherung der Vermessungs- und Grenzpunkte benötigt und nicht vom Kostenschuldner beschafft wird,
4. Aufwendungen für selbst gefertigte Vermessungsunterlagen (Absatz 4),
5. Aufwendungen für die Bereitstellung nicht eigener Spezialinstrumente, -geräte und spezieller DV-Anwendungsprogramme sowie nicht eigener DV-Systeme (vgl. § 3 Abs. 3),
6. Aufwendungen für weitere Abschriften, Durchschriften, Ablichtungen und sonstige Vervielfältigungen, die

zur sachgerechten Durchführung eines Antrags oder auf besondere Veranlassung des Kostenschuldners zusätzlich hergestellt werden,

7. Aufwendungen für Übersetzungen, die auf besonderen Antrag gefertigt werden,
8. Kosten, die durch öffentliche Bekanntmachung entstehen,
9. die bei Tätigkeiten außerhalb der Geschäftsstelle verauslagten Beträge
 - a) für Fahrkosten (Absatz 5),
 - b) für Tagegelder, sofern Leistungen nach dem Zeitaufwand (§ 3) vergütet werden,
 - c) für Übernachtungen (Absatz 6),
10. Aufwendungen, die durch die Inanspruchnahme von Behörden, öffentlichen Einrichtungen und anderen Personen entstehen,
11. die Kosten für die
 - a) Beförderung und
 - b) Verwahrung
 von Sachen einschließlich Versicherung (vgl. auch Absatz 5 Satz 2),
12. Mehrkosten, die durch andere als die in Nummer 6 aufgeführten Sonderwünsche des Kostenschuldners entstehen (Absatz 7).

(3) Verauslagte Gebühren für die Ergänzung unvollständiger Vermessungsschriften durch das Katasteramt dürfen dem Kostenschuldner nicht als Auslage in Rechnung gestellt werden.

(4) Im Falle des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 4 kann neben der vom Katasteramt erhobenen Beglaubigungsgebühr als Auslage der Betrag angesetzt werden, der ohne die Mitwirkung des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs an der Herstellung der Vermessungsunterlagen dem Katasteramt zu zahlen gewesen wäre.

(5) Beim Einsatz eines Kraftfahrzeugs sind 80 Pfennige je Fahrkilometer zu berechnen; der Betrag ist bei Erledigung mehrerer Anträge anteilig festzusetzen. Mit diesem Satz sind auch die Kosten für die Beförderung von Meßgeräten, geodätischen Instrumenten und des Abmarkungsmaterials (Absatz 2 Satz 2 Nr. 11 Buchstabe a) abgegolten.

(6) Für notwendige Übernachtungen sind die für eine angemessene Unterbringung entstandenen Unkosten anzusetzen, mindestens in Höhe der nach den jeweils geltenden Lohnsteuerrichtlinien zulässigen Pauschbeträge.

(7) Im Falle des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 12 ist das Maß des höheren Arbeitsaufwandes (z.B. für Vergrößerung oder Verkleinerung) und der höheren Sachaufwendungen (z.B. für besondere Papiere oder Folien) zu berücksichtigen.

§ 11

Rücknahme von Anträgen Unterbrechung von Tätigkeiten

(1) Wird ein Antrag zurückgenommen, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist, so werden keine Kosten erhoben.

(2) Wird ein Antrag zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, der Antrag aber noch nicht erledigt ist, so sind

- a) im Falle der §§ 2 und 4 dem Verhältnis der erbrachten Teilleistung zur Gesamtleistung entsprechende Kosten,
- b) im Falle des § 3 die sich nach der tatsächlich aufgewendeten Arbeitszeit ergebenden Kosten zu berechnen.

(3) Absatz 2 gilt auch, wenn ein Antrag wegen Uneinigkeit der Beteiligten oder aus anderen Gründen, die der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur nicht zu vertreten hat, vorzeitig beendet wird.

(4) Wird eine vorzeitig beendete Tätigkeit auf erneuten Antrag hin oder nach Wegfall des Hindernisses fortgesetzt, so sind die nach Absatz 2 berechneten Kosten insoweit anzurechnen, als durch die frühere Teilleistung Arbeitsaufwand eingespart wird.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostenordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen vom 26. April 1973 (GV. NW. S. 334), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Februar 1990 (GV. NW. S. 63), außer Kraft. Für Arbeiten, die vor Inkrafttreten der neuen Verordnung bereits beantragt worden sind und bei Inkrafttreten der neuen Verordnung ausführbar sind, sind die bisher zu erhebenden Gebühren zu berechnen.

Düsseldorf, den 26. Mai 1993

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Herbert Schnoor

- GV. NW. 1993 S. 289.

Einzelpreis dieser Nummer 5,55 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359